

Verlängerung der Mandatsdauer der Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern.

Infolge der kriegerischen Ereignisse und der hiedurch hervorgerufenen Unmöglichkeit einer ordnungsgemäßen Durchführung von Ergänzungswahlen in die Handels- und Gewerbekammern wurde bereits im Vorjahre durch die kaiserliche Verordnung vom 15. November 1914 die Funktionsdauer jener wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern, deren Mandate gemäß § 6 des Gesetzes vom 29. Juni 1868 betreffend die Organisation der Handels- und Gewerbekammern, mit 31. Dezember 1914 erloschen wären, bis 31. Dezember 1915 verlängert.

Die Vorbereitung und Durchführung von Ergänzungswahlen in die Handels- und Gewerbekammern ist infolge der Fortdauer der durch den Krieg geschaffenen außerordentlichen Verhältnisse auch im heurigen Jahre unmöglich geworden. Es war daher notwendig, einer Unterbrechung der Beschlussfähigkeit der Handels- und Gewerbekammern vorzubeugen und eine auf vollzähliger Zusammensetzung beruhende Tätigkeit dieser Körperschaften auch nach dem 31. Dezember 1915 sicherzustellen. Durch eine morgen im Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung“ zur Kundmachung gelangende kaiserliche Verordnung wird die Funktionsdauer jener Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern, deren Mandatsdauer bis 31. Dezember 1915 erstreckt worden war, nunmehr um ein weiteres Jahr, d. i. bis 31. Dezember 1916, verlängert.